

Auszug aus dem aktuellen Referentenentwurf zum neuen BDSG

Stand: 08.05.2008

§28a

Weitere Datenübermittlungen

(1) Die Übermittlung von Angaben über eine nicht rechtskräftig festgestellte, aber vom Betroffenen nicht bestrittene und nicht ausdrücklich anerkannte Forderung an Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung speichern, ist zulässig, soweit

1. es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist,
2. der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,
3. zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens acht Wochen liegen und
4. der Betroffene rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben durch die verantwortliche Stelle, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung von der bevorstehenden Übermittlung unterrichtet worden ist.

(2) Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 dürfen Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz personenbezogene Daten über Aufnahme, ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung eines Vertrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder 9 Kreditwesengesetz an Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Der Betroffene ist bei Beantragung des Vertrages hiervon zu unterrichten.

Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Markttransparenz dienen, an Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern,

auch mit Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten über die Ausübung von Rechten, die sich aus diesem Gesetz oder aus anderen Vorschriften über den Datenschutz ergeben, durch den Betroffenen zum Zweck der Beurteilung seines zukünftigen Verhaltens ist unzulässig.

§ 28b **Scoring**

Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen oder einer Personengruppe, die der Betroffene angehört, dürfen für die Entscheidung über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen nur verwendet werden, wenn

1. die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind, und
2. die Nutzung der personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift zulässig ist, und
3. im Falle der Nutzung wohnort-bezogener Daten der Betroffene vor Erstellung des Wahrscheinlichkeitswerts von der vorgesehenen Nutzung dieser Daten nachweislich unterrichtet wurde.

§ 34 **Auskunft an den Betroffenen**

(...)

(1a) In den Fällen des § 28b kann der Betroffene von der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle innerhalb von sechs Monaten Auskunft verlangen über

1. den verwandten Wahrscheinlichkeitswert,
2. die in dem Verfahren zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts

genutzten, für das berechnete Ergebnis wesentlichen Datenarten sowie
3. deren Gewichtung, soweit deren Kenntnis zur Interpretation des Ergebnisses erforderlich ist.

Dem Betroffenen ist in diesen Fällen das Zustandekommen des Wahrscheinlichkeitswerts in allgemein verständlicher Form offen zu legen. Die Auskunft kann auch verlangt werden, wenn die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten von der verantwortlichen Stelle ohne Personenbezug gespeichert werden, dieser aber bei der Berechnung hergestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die genutzten Daten von der verantwortlichen Stelle nicht gespeichert werden, auf diese aber im Rahmen der Berechnung zugegriffen wird. Ist die für die Entscheidung verantwortliche Stelle nicht identisch mit der Stelle, die den Wahrscheinlichkeitswert oder Teile hiervon berechnet hat, muss diese Stelle die zur Erfüllung der Auskunftsansprüche nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Angaben an die verantwortliche Stelle übermitteln.

(...)